



# A m t s b l a t t

für die

## Gemeinde Heek

---

<b>Jahrgang</b> <b>25</b>	<b>Ausgegeben:</b> <b>Heek, den 18.12.2019</b>	<b>Nr.</b> <b>14/2019</b>
------------------------------	---	------------------------------

---

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Datum</b>	<b>I n h a l t / Titel</b>	<b>Seite</b>
1	12.12.2019	Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung nebst Anlagen der Gemeinde Heek für das Haushaltsjahr 2020	2
2	12.12.2019	1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Heek vom 20. Dezember 2012	3-6
3	12.12.2019	2. Änderungssatzung zur Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gem. § 64 LWG NRW der Gemeinde Heek vom 21.12.2017	7-8
4	12.12.2019	13. Änderungssatzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Heek zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser vom 09.10.1978	9
5	16.12.2019	Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Heek am 13. September 2020	10-12
6	16.12.2019	16. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 Lüttken Esch	13
7	16.12.2019	Bebauungsplan Nr. 80 Seeblick Hier: Aufstellungsbeschluss	14-16

---

**Herausgeber:** Der Bürgermeister der Gemeinde Heek, Bahnhofstraße 60, 48619 H e e k  
**Druck/Vertrieb:** Gemeindeverwaltung Heek. Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf. Es ist nach Hinweis im Aushangkasten an der Gemeindeverwaltung Heek und auf der Internetseite der Gemeinde kostenlos zur Mitnahme erhältlich bei der Gemeinde Heek (Foyer) und bei den örtlichen Banken und Sparkassen sowie bei der Poststelle Heek. Darüber hinaus steht das Amtsblatt zum Download auf der Internetseite der Gemeinde Heek unter [www.heek.de](http://www.heek.de) bereit.

---

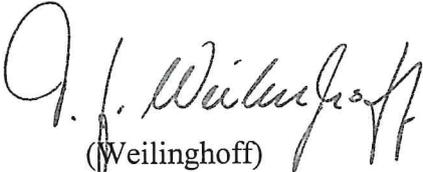
Gemeinde Heek

### **Bekanntmachung**

Der Entwurf der Haushaltssatzung nebst Anlagen der Gemeinde Heek für das Haushaltsjahr 2020 liegt ab sofort für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat in der Gemeindeverwaltung Heek, Bahnhofstraße 60, 48619 Heek, Zimmer 107, während der Dienststunden öffentlich aus.

Einwohner oder Abgabepflichtige können gegen den Entwurf dieser Haushaltssatzung innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei der Gemeindeverwaltung Heek, Bahnhofstraße 60, 48619 Heek, Zimmer 107, Einwendungen erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Heek in öffentlicher Sitzung.

48619 Heek, den 12.12.2019

  
(Weilinghoff)  
Bürgermeister

## **1. Änderungssatzung vom 12.12.2019 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Heek vom 20. Dezember 2012**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW, S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, 1987 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), hat der Rat der Gemeinde Heek in seiner Sitzung vom 11.12.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel I**

#### **§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

- (3) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restabfallgefäß, Bioabfallgefäß, Altpapiergefäß, gelbe Tonne), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Entsorgung von Sperrmüll, Entsorgung von Altkühlschränken, Entsorgung von Elektroschrott sog. Weißgeräten (Waschmaschinen, Trockner, Herde)) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Grünannahmestelle auf dem Gelände der Firma Büscher Entsorgung & Recycling in Heek, Bült 54 u. Elektroschrottcontainer auf dem gemeindlichen Bauhof). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 bis 16 dieser Satzung geregelt.

### **Artikel II**

#### **§ 9 erhält folgende Fassung:**

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Borken in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

### Artikel III

#### § 13 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle nach Glas, Papier und Pappe, Kunststoffen, Metallen und Verbundstoffen, Bioabfall, Elektro- und Elektronikgeräten, Schadstoffen und Restabfall getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:
1. Glas (kein Glasgeschirr, keine Scheiben, keine Spiegel, kein Bleiglas, keine Glühlampen) ist sortiert nach Weiß -, Braun- und Grünglas in die hierfür entsprechend gekennzeichneten Depotcontainer zu bringen. Glasverpackungen anderer Farben z. B. blau oder rot gehören in den Grünglascontainer. Glas und andere Abfälle dürfen nicht neben den Behältern abgelagert oder dort anderweitig zurückgelassen werden.
  2. Papier und Pappe in den blauen bzw. grauen Gefäßen mit blauem Deckel
  3. Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Styropor, Metall oder Verbundstoff, in den gelben bzw. grauen Gefäßen mit gelbem Deckel
  4. Gemüse- und Salatreste, Obst (auch von Südfrüchten), gekochte und rohe Speisereste, Fisch-, Fleisch- u. Lebensmittelreste (auch verdorben), Kaffeesatz, Tee, Papier-Kaffeefilter und Papier-Teebeutel, Brotreste, Backwaren, sonstige Mehlprodukte, nicht flüssige Milchprodukte, Nuss- u. Eierschalen, Topf- u. Schnittblumen (ohne Topf, Bindedraht o. ä.), Rasen-, Baum-, Strauch- u. Heckenschnitt, Laub/Nadeln, Ernterückstände, Fallobst, Blumen- u. Pflanzenreste, kranke Pflanzen, Unkraut und Moos, Kleintierstreu (nur Holzspäne, Vogelsand), diese Bioabfälle **ohne** Plastikbeutel (auch wenn diese kompostierbar sein sollen), **ohne** Glas-, Metall-, Kunststoff-, oder Getränkeverpackungen in die braunen bzw. grauen Gefäße mit braunem Deckel und
  5. Schadstoffe im Sinne der Anlage 5 der Abfallentsorgungssatzung des Kreises Borken, in der jeweils gültigen Fassung, sind im Bringsystem über das Schadstoffmobil des Kreises Borken zu entsorgen.
  6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind im Bringsystem über das Schadstoffmobil oder auf dem Bauhof in den dafür bereitgestellten Container entsprechend dem ElektroG zu entsorgen.
  7. Restabfall, der nicht nach den unter Nr. 1) bis 6) genannten Möglichkeiten entsorgt werden kann, dazu gehören unter anderem verpackte Lebensmittel, Frischhalte-/ Alufolie, Staubsaugerbeutel, Katzenstreu, Kot jeder Art, Windeln, Binden, Tampons, sonstige Hygiene- u. Kosmetikartikel, Zigarettenstummel, Asche, Kerzenwachs, Straßenkehricht, Tabletten, ist in die grauen Gefäße oder Container zu verfüllen und zur Abholung bereitzustellen.
  8. Es dürfen keine Abfälle oder Medikamente über das Abwassernetz (Toilette etc.) entsorgt werden. Denn Speisereste, Fette und Öle verkleben die Kanalisation, führen zu Geruchsbelästigungen und locken Siedlungsungeziefer wie z. B. Ratten an.

### Artikel IV

#### § 15 erhält folgende Fassung:

#### **Sperrige Abfälle/Sperrgut/Elektro- und Elektronikaltgeräte**

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde/Stadt hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrgut), von der Gemeinde außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.

Hierzu gehören insbesondere folgende Abfallarten:

1. Elektro- und Elektronikaltgeräte aus Haushaltungen (z. B. Haushaltsgeräte, Kühlgeräte, Fernseh- und Bildschirmgeräte, Radiatoren u. ä.)
  2. verschrottungsfähige Abfälle
  3. Altholz
  4. sonstige sperrige Abfälle
- (2) Schlagabraum ist von der Abfuhr ausgeschlossen. Die unter den Nr. 1 bis 4 genannten Abfallarten werden jeweils getrennt abgefahren. Die Abholung von Elektro- und Elektronikaltgeräten, verschrottungsfähigen Abfällen mit einem Gewicht von mehr als 25 kg (z. B. Haushaltsgroßgeräte) ist jeweils durch Abrufkarte bei der Gemeinde zu beantragen. Ausgenommen von der Abholung sind Haushaltsgeräte mit einem Gewicht von bis zu 25 kg.
- (3) Altholz und sonstige sperrige Abfälle werden 2 x jährlich abgefahren. Das Altholz und die sonstigen sperrigen Abfälle sind getrennt voneinander bereitzustellen. Der sperrige Abfall ist zu bündeln. Er darf nicht schwerer als 75 kg sein, wobei die Ausmaße 1,25 m nicht überschreiten dürfen. Die Abfuhrtermine sind dem Abfallkalender zu entnehmen.
- (4) Die unter den Nr. 1 und 2 genannten Abfälle und Haushaltskleingeräte werden 1 x monatlich während der Abfallgefäßausgabe am Bauhof der Gemeinde Heek in haushaltsüblichen Mengen entgegengenommen. Die Öffnungszeiten und Termine der Abfallgefäßausgabe sind dem Abfallkalender zu entnehmen.
- (5) Bezüglich des Bereitstellungsplatzes gilt § 12 entsprechend.

## **Artikel V**

### **§ 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und Einsichtnahme in die Abfallgefäße zu gewähren, für die nach dieser Satzung ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht.

## **Artikel VI**

### **§ 23 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:**

5. Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2 , Abs. 4 , Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 9 dieser Satzung befüllt oder Abfälle über das Abwassernetz entsorgt;

## Artikel VII

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Heek vom 12.12.2019 tritt am 01.01.2020 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende vom Rat der Gemeinde Heek am 11.12.2019 beschlossene Änderungssatzung zur Abfallbeseitigung in der Gemeinde Heek wird hiermit gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) i. V. m. § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Heek vom 04.11.1999, in der Fassung vom 28.12.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- (a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- (b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- (c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- (d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heek, 12.12.2019

  
(Weilinghoff)  
Bürgermeister

## **2. Änderungssatzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gem. § 64 LWG NRW der Gemeinde Heek vom 12.12.2019**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341) in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1997, S.602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21.6.2019 (BGBl. I S. 846), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Heek in seiner Sitzung am 11.12.2019 diese Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel I**

#### **§ 6 erhält folgende Fassung: Gebührensatz**

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Ar:

für versiegelte Flächen im Einzugsbereich  
des Wasser- und Bodenverbandes

Mittleres Dinkelgebiet	1,90 €
Mittleres Aagebiet	7,72 €
Goorbach	7,08 €
Unteres Dinkelgebiet	19,73 €
Hornerbach	10,12 €

für unversiegelte Flächen im Einzugsbereich  
des Wasser- und Bodenverbandes

Mittleres Dinkelgebiet	0,02 €
Mittleres Aagebiet	0,03 €
Goorbach	0,02 €
Unteres Dinkelgebiet	0,03 €
Hornerbach	0,03 €

## Artikel II

### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

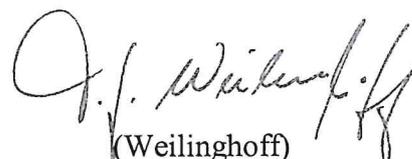
### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Gemeinde Heek am 11.12.2019 beschlossene, Änderungssatzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gem. § 64 LWG NRW der Gemeinde Heek vom 21.12.2017 wird hiermit gem. § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) i. V. m. § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Heek vom 04. November 1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Dezember 2016 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heek, 12.12.2019

  
(Weilinghoff)  
Bürgermeister

**13. Änderungssatzung vom 12.12.2019  
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Heek zur  
Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und  
über die Abgabe von Wasser vom 09. 10. 1978**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), und der §§ 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) in Verbindung mit der Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Abgabe von Wasser vom 09. Oktober 1978 hat der Rat der Gemeinde Heek in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

**§ 10 Absatz 4 erhält folgende Fassung**

(4) Die Grundgebühr beträgt bei Wassermessern mit einer Nennleistung

bis 5 m <sup>3</sup>	4,50 €/Monat
bis 10 m <sup>3</sup>	6,30 €/Monat
bis 20 m <sup>3</sup>	8,30 €/Monat
über 20 m <sup>3</sup>	11,40 €/Monat.

Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,25 € je m<sup>3</sup>.

**Artikel II**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

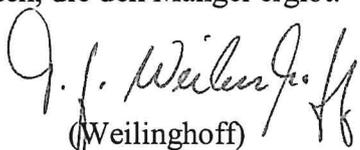
**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, vom Rat der Gemeinde Heek am 11.12.2019 beschlossene, Änderungssatzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Heek zur Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser vom 09. 10. 1978 wird hiermit gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) i. V. m. § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Heek vom 04. November 1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Dezember 2016 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heek, 12.12.2019

  
(Weilinghoff)  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

über die Abgrenzung der Wahlbezirke für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Heek am 13. September 2020

Für die oben bezeichnete Wahl hat der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 27. November 2019 die Wahlbezirke für das Wahlgebiet der Gemeinde Heek wie folgt abgegrenzt:

Nr. des Wahlbezirkes	Abgrenzung des Wahlbezirkes
1	Achter de Stadt 1 bis 33, Bischof-Hermann-Straße 5 bis 19 a, Burg, Elsmate, Enselings Weide, Gartenstraße, Hauptstraße, Kridtstraße, Niestadt, Schöppinger Straße 1 bis 13, Schöppinger Straße 15, Stadthagen, Steinweg
2	Am Waldrand, Bergkamp, Eschstraße 19 bis 25, Eschstraße 25 b bis 33, Heideweg, Heydenstraße, Joststraße, Kusenburg, Schöppinger Straße 14, Schöppinger Straße 16 bis 51, Schürkamp, Schüttenkamp, Schützenstraße 20 bis 35, Wacholderweg, Zum Kalvarienberg, Zum Kreuzweg, Zum Tannenkamp
3	Achter de Stadt 34 bis 37, Bischof-Hermann-Straße 26 bis 43, Eschstraße 2 bis 5, Härskamp, Hoge Stegge 5 bis 17, Hoge Stegge 19, Meteler Straße, Neustraße, Nieland, Ochtruper Straße, Schulstraße, Schützenstraße 2 bis 14, von-Wüllen-Straße, Windmühlenstraße, Winkelsöring, Zum Kindergarten
4	Advenastraße, Eschstraße 11 bis 17, Friedhofstraße, Fürstenaustraße, Hoge Stegge 18, Hoge Stegge 20 bis 32, Keppelstraße, Nielandskamp, Oststraße, Schäpersgraben, Tönsweg, Vogelsangweg
5	Bernhardstraße, Callenbeck, Dinkelweg, Eper Straße, Ressberg, Rönacker, Weberstraße, Wext, Wichum
6	Bahnhofstraße 17 bis 21 ungerade, Bahnhofstraße 23 bis 42, Bahnhofstraße 43 a bis 44, Bahnhofstraße 47 bis

- 58, Bahnhofstraße 62, Bahnhofstraße 64, Beckers Kamp, Donaustraße, Engelkamp, Grimmelstraße 22 bis 48, Grüner Weg, Heiligenkamp 1 bis 24, Heiligenkamp 26, Industriestraße, Mühlenfeld 46 bis 60, Mühlenfeld 63 a bis 63 d, Nienborger Straße, Schniewindstraße 19, Schniewindstraße 21 bis 45, Schniewindstraße 46 d bis 60, Vossberg, Wasserstraße
- 7            Bahnhofstraße 2 bis 22 gerade, Donnerberg, Kettelerstraße, Kirchplatz, Kolpingstraße, Letterhausstraße, Ludgeristraße 2 bis 12 gerade, Ludgeristraße 16 bis 22 gerade, Ludgeristraße 24 a bis 34 gerade, Mähne,
- 8            Ahauser Damm 35 bis 81 a, Am Strothbach, An der Dillebirk, An der Windmühle, Bleiche, Bleichengrund, Gerstenkamp, Haferkamp, Kämpensiedlung, Kämpken, Leuskesweg 54 bis 56, Leuskesweg 64 bis 131, Olbers Kamp, Roggenkamp, Stroot, Strootkamp, Volmers Kamp
- 9            Am Brotkorb, Bahnhofstraße 1, Bahnhofstraße 3 bis 3 b, Bahnhofstraße 5 bis 15 ungerade, Grimmelstraße 1 bis 4, Grimmelstraße 6 bis 20, Heiligenkamp 25, Heiligenkamp 27 bis 50, Katthagen, Krim, Leuskesweg 4 d bis 39, Leuskesweg 42 a bis 49, Leuskesweg 57, Leuskesweg 61, Ludgeristraße 1 bis 9 ungerade, Ludgeristraße 13, Ludgeristraße 15 a bis 35 ungerade, Schniewindstraße 1, Schniewindstraße 2, Schniewindstraße 3 bis 17, Schniewindstraße 20 a, Schniewindstraße 20, Up`n Hoff, Vennstraße 3 bis 19, Vennstraße 22, von-Galen-Straße
- 10           Ahauser Damm 1 bis 25, Ahauser Damm 29, Brinkstraße 23 a, Brinkstraße 23, Brinkstraße 25 bis 39, Eichengrund, Erlengrund, Kaiserstiege, Kreuzstraße, Mühlenfeld 62, Mühlenfeld 64 bis 100, Niesen Grund, Schwatten Berg, Stiege, Stiegengrund, Vennstraße 21, Vennstraße 24 bis 36, Vikarienweg
- 11           Brinker Esch, Fliederweg, Heidkamp, Lepperfeld, Nelkenweg, Rosenstraße, Tulpenweg
- 12           Ahler Straße, Blumenstraße, Brinkstraße 1 bis 22 a, Brinkstraße 24, Düstermühlenweg, Koppel, Krummen Kamp, Kurze Straße, Nikolaus-Schaten-Straße, Raiffeisenstraße, Südstraße

- 13 Am See, Am Steinwerk, Averbek, Bült, Legdener Straße,  
Markt, Rheiner Straße, Strönfeldstraße
- 14 Ahle

Der Wahlausschuss hat die Einteilung gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 entsprechend der jetzt gültigen Fassung vorgenommen. Sie wird hiermit gemäß § 6 des Gesetzes öffentlich bekanntgemacht.

Heek, 16. Dezember 2019  
Gemeinde Heek  
Der Bürgermeister als Wahlleiter

  
(Weilinghoff)

Gemeinde Heek

### **Bekanntmachung**

Der Rat der Gemeinde Heek hat in seiner Sitzung am 11.12.2019 die 16. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 Lütken Esch gemäß § 13 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Von der Änderung ist das Grundstück Gemarkung Nienborg, Flur 25, Flurstück 239 betroffen.

Der Bebauungsplan mit der Änderung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

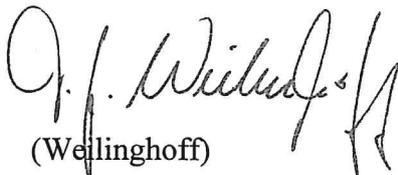
### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48619 Heek, den 16.12.2019

Der Bürgermeister

  
(Wellinghoff)

Gemeinde Heek

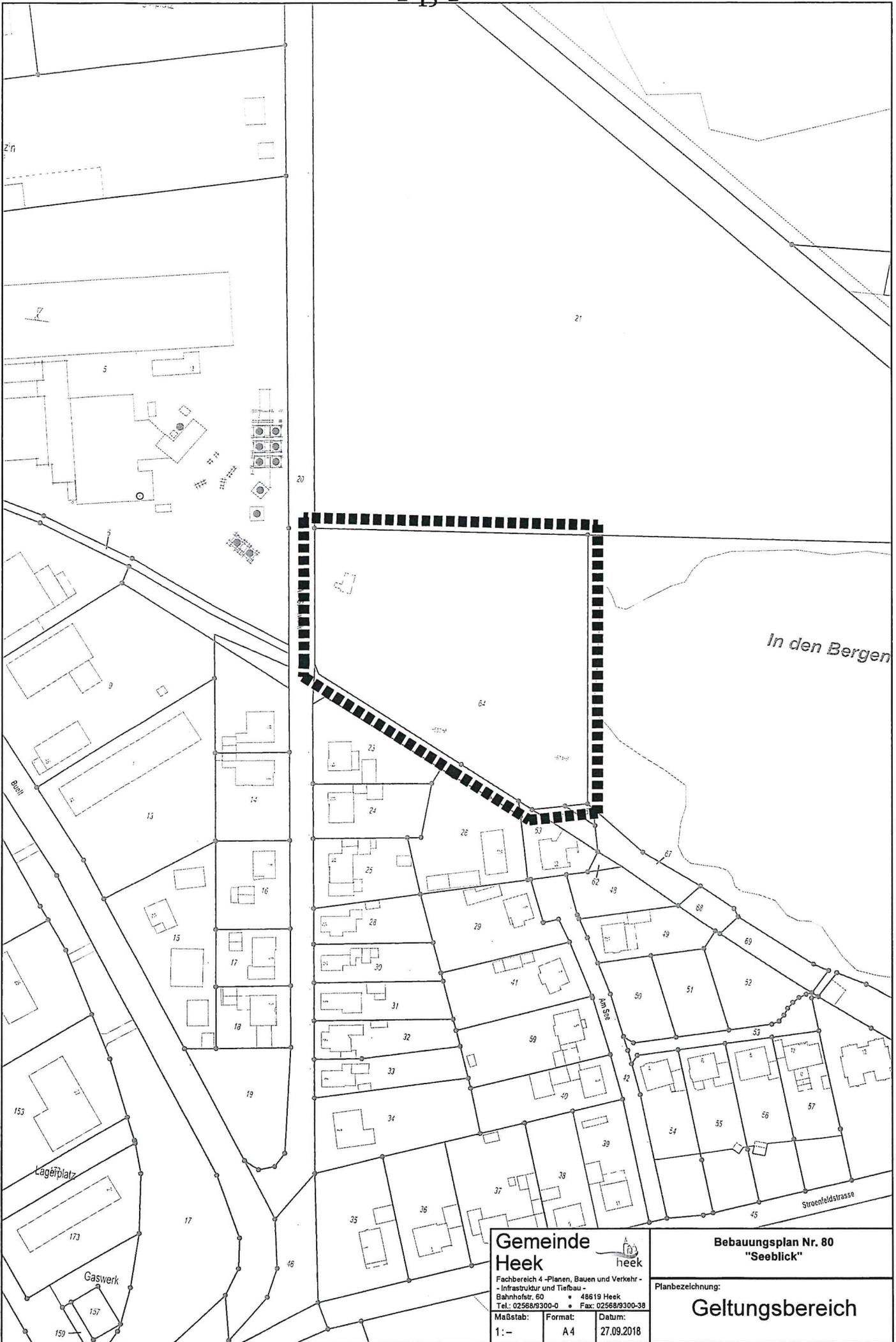
Betr.: Bauleitplanung

Bebauungsplan Nr. 80 Seeblick

### **Aufstellungsbeschluss**

Der Ausschuss für Planen, Bauen, Umwelt und Denkmalpflege beschloss am 09.10.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung für den Bereich Seeblick einen Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB aufzustellen.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem nachfolgenden Lageplan.



**Gemeinde Heek**  
 Fachbereich 4 - Planen, Bauen und Verkehr -  
 - Infrastruktur und Tiefbau -  
 Bahnhofstr. 60 • 48619 Heek  
 Tel.: 02568/9300-0 • Fax: 02568/9300-38

Maßstab: 1: -  
 Format: A4  
 Datum: 27.09.2018

**Bebauungsplan Nr. 80 "Seeblick"**

Planbezeichnung:  
**Geltungsbereich**

### **Übereinstimmungsbestätigung**

Der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses vom 09.10.2019 zum Bebauungsplan Nr. 80 Seeblick stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen, Bauen, Umwelt und Denkmalpflege vom 09.10.2019 überein.

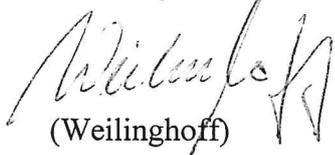
Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, in der derzeit gültigen Fassung verfahren.

### **Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 80 Seeblick wird hiermit angeordnet.

Heek, den 16.12.2019

Der Bürgermeister



(Weilinghoff)